

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 38 (1982)
Heft: 1-2

Artikel: Frau und Gesamtverteidigung : gleiche Rechte - gleiche Pflichten?
Autor: Moneda, Alice
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weitnauer. Kreis 9: Katharina Ott. Kreis 10: **Sylvia Schneider**; Verena Wyss; Marlene Temperli; Nicole Frei. Kreis 11: **Alice Winkler-Ulrich**; Sylvia Lüscher-Meier; Regina Birchler-Excroussailles; Margret Magnani-Heiz; Klara Cristini-Arber. Kreis 12: Maria M. Möller; Margrit Jacober.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Kreis 2: Elsa Ehrensperger; Ursula Hüppi. Kreis 3: **Marianne Kunz-Willimann**; Helene Cotti; Emma Beck; Carmen Buri-Galli. Kreis 4: Margrit Marti; Vreni Christen. Kreis 6: **Lise Siegenthaler**; Erika Casparis. Kreis 7: Ursula Brazerol; Marianne Krummenacher; Natacha Bobbio; Elisabeth Breiter. Kreis 8: Marti Baumann; Yvonne Lindenmann; Christine Meyer. Kreis 9: Verena Picenoni. Kreis 10: Margaretha Schrem; Klara Bärtschi. Kreis 11: Edith Läderach; Margrit Destraz; Annita Pellet; Margrit Herren. Kreis 12: Emmy Buchmann.

Voranzeige: GV mit Hedi Lang!

Am 30. März findet unsere diesjährige Generalversammlung statt. Anträge aus dem Mitgliederkreis erwartet die Präsidentin Justine Tanner (Weinbergstrasse 85, 8006 Zürich) bis zum 15. März. Eine detaillierte Einladung folgt noch. Aber wir möchten unseren aktiven Staatsbürgerinnen doch jetzt schon eröffnen, dass es gelungen ist, die vielbeanspruchte Nationalratspräsidentin Hedi Lang für ein Referat zu gewinnen. Wir freuen uns auf Informationen aus erster Hand – und erwarten guten Mutes einen Besucherinnenrekord.

(Auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird die Veranstaltung zum Thema «Ambulatorium».)

Progressive Organisation der Schweiz (POCH)

Kreis 1: Vilma Hinn; Asta von Graffenried. Kreis 2: Therese Müller. Kreis 3: Liselott Meier; Christine Borer; Margrit Bautz; Eva Ragaz; Julia Santz. Kreis 4: Beatrice Moll; Gabriella Lohner; Melanie Tschofen; Gret Amsler; Priska Vogelsang. Kreis 5: Anna Höhn. Kreis 6: Doris Vetsch. Kreis 7: Susan Holenweg. Kreis 8: Susan Huber. Kreis 9: Dorothé Kunz; Christine Romann; Monika Rüegg; Silvia Luckner. Kreis 10: Daniela Rinderknecht. Kreis 11: Ingid Schmid (bisher); Monika Stauffer; Margrit Wey; Ursula Gerber. Kreis 12: Lilo Kunz; Nelly Hertig.

Partei der Arbeit (PdA)

Kreis 3: Marie Jägglin; Kathrin Lehmann; Alice Rosenberger. Kreis 4: Rosa Lechleiter. Kreis 9: Anjuska Weil; Katharina Weber-Strub; Rosanna Kern. Kreis 11: Suzanne Lechleiter; Carmen Oeschger. Kreis 12: Rose-Marie Riedo; Gabriele Lechleiter.

Frau und Gesamtverteidigung: Gleiche Rechte – gleiche Pflichten?

Das Thema Frauen und Militär wird uns, soviel steht fest, noch geraume Zeit intensiv beschäftigen. Wir veröffentlichen einen weiteren Diskussionsbeitrag. Bitte beachten: Unser Dachverband veranstaltet ein Seminar (Kästchen).

Es ist eine alte Tatsache: Je vertiefter man eine Frage studiert, desto schwerer muss man um die Antwort ringen. Dies gilt auch für das Thema «Die Frau in der Gesamtverteidigung». Dazu kommt, die ausserordentliche Bedeutung und Tradition, die diese in unserem Staate hat. Wegen dieser Komplexität müssen alle Ausführungen bruchstückhaft bleiben. Sie sollen aber Anstoss zu eigenen Gedanken und Ideen geben.

Die Diskussionen und Kontroversen über ein stärkeres Engagement der Frauen im Rahmen der Landesverteidigung dauern schon Jahre. 1957, als über die erste Fassung des Zivilschutzartikels abgestimmt wurde, 1971 im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Frauenstimm- und -wahlrecht, 1973 nach der Veröffentlichung des Konzepts der Sicherheitspolitik und 1981 bei der Abstimmung für den Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» waren sie besonders emotionsgeladen. Die Frauenorganisationen haben früher jede Diskussion mit dem Hinweis auf die fehlenden politischen Rechte abgelehnt. Dies ist heute, nachdem wir nicht nur diese Rechte, sondern auch einen Gleichberechtigungsartikel in der Verfassung haben, nicht mehr möglich. Im Gegenteil – es ist äusserst wichtig, sich den Fragen zu stellen, denn im Bewusstsein des Volkes werden nun einmal Rechte und Pflichten miteinander in Zusammenhang gebracht. Dies zeigte sich bei der Abstimmung vom vergangenen 14. Juni sehr deutlich und kam schon 1977 bei einer Rekrutbefragung zum Ausdruck, als 69% bei gleichen Rechten auch gleiche Pflichten forderten.

Besteht nun aber ein solcher Zusammenhang wirklich? Der Bundesrat hat vor der Abstimmung «Gleiche Rechte für Mann und Frau» erklärt, dass gleiche Rechte in Familie, Gesellschaft, Ausbildung und Beruf den Frauen nicht mit dem Hinweis vorenthalten werden dürfen, dass sie in Armee und Zivilschutz nicht Dienst leisteten. Ebensowenig habe die Einräumung gleicher Rechte zwangsläufig die Unterstellung der Frauen unter die Wehr- und Zivilschutzpflicht zur Folge. Es gebe auch nicht-dienstpflichtige Männer, deren Rechte deswegen nicht eingeschränkt seien. Ausserdem leisteten die Frauen durch das Gebären und Aufziehen der Kinder einen mindestens gleichwertigen Dienst an der Gesellschaft.

Diese Argumente waren im Rahmen des Abstimmungskampfes sicher richtig. Sie entheben uns aber nicht der Verpflichtung, die Frage vertiefter zu behandeln und Lösungen zu suchen, die so flexibel sind, dass sie eine Mehrheit des Volkes befriedigen und gleichzeitig alle Gegebenheiten berücksichtigen. Dies wird natürlich nicht leicht sein angesichts der verschiedenen Kräfte und Meinungen. Wer die Frau in Verbindung mit der Weitergabe und Bewahrung des Lebens sieht, wird ihre Beteiligung an allem, was mit Kriegsführung zu tun hat, ablehnen. Auch wer Frieden um jeden Preis will, wird das Einspannen der Frau in die Gesamtverteidigung nicht akzeptieren. Auf der anderen Seite werden jene Frauen, die bereit sind, ihren Teil der Pflichten dem Land gegenüber zu tragen und auch die sich daraus ergebenden Möglichkeiten auszuschöpfen, sich nicht länger mit der gegebenen Situation abfinden.

Damit kommen wir zu einigen grundsätzlichen Fragen. Es ist falsch, im Zusammenhang mit den Fragen der Gesamtverteidigung immer nur

Neue Mitglieder willkommen

Anmeldungen bitte an Justine Tanner,
Weinbergstrasse 85, 8006 Zürich oder ans
Sekretariat.

Name: _____

Vorname: _____

Beruf: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

von Pflichten zu sprechen. Sie beinhalten nämlich auch Rechte. Ist es aber überhaupt möglich, die gleichen Rechte voll auszuschöpfen ohne den Beitrag an die Gesamtverteidigung? Einige Beispiele: In der Wirtschaft bedeutet die militärische Ausbildung eine starke Stütze für die Karriere, an deren Mangel die Frauen oft scheitern. Von der Rekrutenschule an erhält der Mann eine Gratis-Ausbildung. Er lernt es, sich zu integrieren, sich zu unterziehen, im Verband zu leben, Kollegialität zu pflegen. Mit den höheren militärischen Chargen erhält er eine gründliche Ausbildung in Management, Führung, Planung, Taktik und Strategie – alles Voraussetzungen für qualifizierte Posten in der Wirtschaft.

Der Ausschluss oder die Verweigerung der Frau würde auch bedeuten, dass sie in Normalzeiten zwar entlastet wäre, im Ernstfall aber auch trotz fehlender Ausbildung eingesetzt würde, jedoch lediglich in Ersatzfunktionen für die dienstpflichtigen Männer.

Nicht zu vergessen sind die Machtstrukturen in unserem Lande. Politik, Wirtschaft, Armee und sogar die Kirche sind von Männern dominiert. Wie wollen die Frauen diese Mächte beeinflussen, wenn sie abseits stehen? Heute, da man Zeit zum Diskutieren hat, mag noch etwas zu erreichen sein. In Notzeiten aber sind es diese Mächte, die über uns alle entscheiden. Wenn die Frauen sich an diesen Entscheidungen beteiligen wollen, müssen sie auch die Wege beschreiten, die dazu führen. Damit ist nicht ein Nachahmen der Männer gemeint, sondern das Einbringen eigener Vorstellungen in diese Bereiche.

Ein weiteres kommt dazu. Die moderne Kriegsführung stellt nicht nur Anforderungen an die Leute an der Front, sondern auch an die Zivilbevölkerung, die in den Kampf einbezogen wird und ebenso gefährdet ist wie die Soldaten. Ein Überleben ist nur möglich, wenn man sich zu

«Weitzel»-Seminar

Unser Dachverband, der Schweizerische Verband für Frauenrechte, veranstaltet am 27. März ein Seminar zum Thema «Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung».

Ort: Bahnhofbuffet Bern. Dauer: 10.00 bis zirka 16.30 Uhr.

Programm: (Änderungen vorbehalten)

10.00 Uhr	Begrüssung
10.10 Uhr	Referate
11.30 Uhr	Debatte
13.00 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Gruppenarbeiten
14.45 Uhr	Vorlesen der Résumés im Plenum / Antworten der Referenten
16.30 Uhr	Schluss der Tagung

Mitwirkende:

Frau Andrée Weitzel (ehem. Chef FHD)

Frau Dr. Gret Haller (Fürsprecherin)

Frau Dr. Ruth Meier (Oberassist. am Institut für Soziologie, Uni Bern)

Frau Ariane Schmid (Frauen für den Frieden)

Frau lic. phil. Verena Müller (SVF)

Herr Dr. Josef Schärli (Chef Büro für Sicherheitspolitik)

helfen weiss. Auch dies muss gelernt sein. Daraus ergibt sich nicht nur eine Pflicht, sondern ein Recht auf Einbezug in die Überlebensausbildung.

Ein anderer Gedanke muss uns beschäftigen. Laufen wir nicht Gefahr, die alten Rollenbilder wieder aufleben zu lassen, wenn wir mit dem Hinweis auf die weiblichen Eigenschaften, die Hilfsbereitschaft der Frau und ihre Andersartigkeit für sie eine andere Aufgabe in der Gesamt-

verteidigung verlangen? Eine ausschliesslich soziale Aufgabe?

Dies bedeutet natürlich nicht eine völlige Gleichschaltung der Frau. Vielmehr ist damit gemeint, dass eine zeitgemässse Organisation mit flexiblen Strukturen geschaffen werden sollte, die Frauen *und* Männer die Erfüllung der Wehr- und Dienstpflicht nach *Eignung* ermöglicht und damit auch eine Alternative für die Dienstverweigerer böte. Es ist wohl nicht besonders zu betonen, dass Frauen mit Familienpflichten vom Dienst zu befreien wären.

Das Weltbild der Frau und ihr Selbstverständnis sind in einem starken Wandel begriffen. Für die junge Generation ist die Partnerschaft im Beruf und die Kameradschaft im Sport eine Selbstverständlichkeit. Unter Selbstverwirklichung versteht sie die Möglichkeit, das Leben nach eigener Wahl und nicht nach Regeln zu gestalten. Man sollte ihr diese Möglichkeiten auch für die Mitwirkung in der Gesamtverteidigung geben.

Alice Moneda

«Offiziersschiessen»-Prozess: Moralischer Sieg

Das Berner Obergericht hat der Ofra (Organisation für die Sache der Frau) im sogenannten «Offiziersschiessen»-Prozess zwar die Aktivlegitimation abgesprochen (mit andern Worten wurde also entschieden, die Ofra könne als Verein für ihre Mitglieder nicht klagen). Aber ein moralischer Sieg wenigstens wurde errungen: Zwei Herren Oberrichter und eine Frau Oberrichterin verurteilten mit unmissverständlicher Deutlichkeit coram publico das Schiessen auf ein Playmate aus dem Playboy im Rahmen eines Wettbewerbs im WK der Fest. Kp. II/6.

Der Gerichtssaal war bis auf den letzten Platz besetzt. Man wurde nur mit einer vorbestellten Platzkarte eingelassen. Einer kuriosen Zufallsregie zufolge sassen die Männer, Gefolgsleute

des beklagten Hauptmanns, praktisch geschlossen auf der linken, die Frauen auf der rechten Seite.

Eine ausgesprochen miese Figur machte der Verteidiger des Kompaniekommandanten, der den «Glücksschuss» auf das Hochglanzfoto einer nackten Frau zwar nicht eigenhändig organisiert hatte (darauf berief er sich auch zur «Entschuldigung»), der aber dafür verantwortlich war. Der Rechtsanwalt entblödete sich nicht, mit dümmlich-dreisten Voten gegen die Frauenbewegung schlechthin zu polemisieren. Tenor: Wie kann man bloss etwas gegen so «harmlose» Veranstaltungen haben? Wieso sollen sich Supermänner, wie wir's nun einmal sind, so etwas nicht leisten dürfen?

Mit juristischen Argumenten, die gemäss der heutigen Bundesgerichtspraxis offenbar als zwingend betrachtet werden müssen, verneinte das Berner Obergericht (genauer die II. Zivilkammer), dass eine Frauenorganisation im Namen einer sich verletzt fühlenden Gruppe von weiblichen Wesen einen Prozess führen kann. Die Frage der Verbandsklage wird bisher bei Wirtschaftsverbänden (Kartellen, Berufsorganisationen) nur dort bejaht, wo mit Verbandsklage wirtschaftliche Interessen der Mitglieder mehrzahl verfolgt werden und diese Zweckverfolgung in den Statuten festgelegt ist. Das Bundesgericht begründet die Möglichkeit der Verbandsklage u. a. damit, dass es einem Verband möglich sein muss, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, wobei diesen einzelnen nicht zugemutet werden kann (aus materiellen und ideellen Gründen) im Alleingang zu prozessieren. Darauf hat auch die Ofra ihre Argumentation gestützt, ist damit aber nicht durchgekommen.

Stossend ist, dass die Ofra wegen dieses Verfahrens für einen guten Zweck happig zur Kasse gebeten wird. (Keine Schikane, sondern eine unvermeidliche Folge des Umstandes, dass